

Reglement der Fachkommission „Information – Berufsbildung“ (FAKO I-BBI)

vom 14. Dezember 2017

Die Kommission SDBB der SBBK,
gestützt auf Art. 7 und 9 des SDBB-Statuts vom 23.03.2017,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Fachkommission „Information – Berufsbildung“ (FAKO I-BBI) ist eine ständige Kommission nach Art. 9 des SDBB-Statuts.

² Dieses Reglement regelt ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsführung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die FAKO I-BBI berät die Kommission SDBB und der Direktion des SDBB bezüglich aller Dienstleistungen des SDBB im Bereich Information-Dokumentation für die Berufsbildung gemäss Art. 3 des Statuts und gemäss Leistungsauftrag der EDK.

² Im Besonderen

- a. empfiehlt die FAKO I-BBI zuhanden der Kommission SDBB und der Direktion des SDBB
 - die mittelfristigen Ziele (Zeithorizont 4 Jahre),
 - das jährliche Tätigkeitsprogramm,
 - das Jahresbudget;
- b. prüft und validiert sie
 - relevante Konzepte und Umsetzungsprojekte im Tätigkeitsprogramm SDBB,
 - bedeutende externe Projektvorschläge sowie Aufträge von Dritten,
 - auf Verlangen der Kommission SDBB, der Direktion oder eines Mitglieds der FAKO I-BBI jede bedeutende Frage;
- c. evaluiert sie die Informationsdienstleistungen für die Berufsbildung, insbesondere hinsichtlich der
 - Zufriedenheit der Kantone und der übrigen Partner,
 - Konformität mit den fachlichen Grundregeln,
 - Beachtung des Art. 4 des Statuts;
- d. erarbeitet sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu anderen Aktivitäten des SDBB, welche den Bereich der Informationsdienstleistungen für die Berufsbildung betreffen, namentlich im Rahmen
 - der Umsetzung von Informationen und Ergebnissen aus Forschung & Entwicklung,
 - der Förderung der Interkantonalen Zusammenarbeit (Art. 2b des Statuts).

³ Die FAKO I-BBI behandelt im Auftrag des SBBK-Vorstands grundsätzliche Fragen betreffend der Information im Bereich Berufsbildung.



Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die FAKO I-BBI besteht aus 7 – 10 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der Berufsbildung aus den Kantonen und allfälligen weiteren Fachpersonen.

² Die Mitglieder werden von der Kommission SDBB auf Vorschlag des SBBK-Vorstands gewählt. Die Kommission sorgt für eine ausgewogene Vertretung einerseits der kantonalen Verantwortlichen und der Fachpersonen, andererseits der Sprachregionen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident ist im Prinzip ein Mitglied der Kommission SDBB und wird durch diese ernannt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatz für den Rest der laufenden Amtsperiode ernannt.

⁵ An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 4 Organisation und Arbeitsweise

¹ Die FAKO I-BBI hält unter Berücksichtigung der Sitzungstermine der Kommission SDBB jährlich 2 bis 3 ordentliche Sitzungen ab. Zwischen den Sitzungen findet der Austausch in der Regel per E-Mail statt.

² Die FAKO I-BBI definiert jährlich die Prioritäten und erstellt einen Arbeitsplan.

³ Das Sekretariat der FAKO I-BBI wird durch das SDBB geführt.

⁴ Die FAKO I-BBI kann zur Unterstützung ihrer Arbeit ad hoc eine oder mehrere Subkommissionen einsetzen, deren Funktionen zeitlich beschränkt sind.

Die FK I-BBI definiert deren Aufgaben und Zusammensetzung.

Art. 5 Spesen

Auf die Tätigkeiten der FAKO I-BBI findet die Spesenregelung der EDK vom 29.08.2005 Anwendung.

Art. 6 Berichterstattung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission SDBB im Rahmen von deren Sitzungen regelmässig über

- die Aktivitäten der FAKO I-BBI
- die Aktivitäten des SDBB im Tätigkeitsbereich der FAKO I-BBI

² Das SDBB mit der Präsidentin / dem Präsident stellt den Informationsfluss zum SBBK-Vorstand sicher.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bern, 14.12.2017

Im Namen des SDBB

Der Präsident der Kommission SDBB:

Der Direktor des SDBB

Paolo Colombo

Jean-Paul Jacquod